

Friedhofssatzung der Samtgemeinde Boldecker Land

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und des Niedersächsischen Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Boldecker Land in seiner Sitzung am 18.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Friedhofssatzung gilt für die im Bereich der Samtgemeinde Boldecker Land in den Mitgliedsgemeinden gelegenen Friedhöfe und Einrichtungen, die der Verwaltung der Samtgemeinde Boldecker Land unterstehen.

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe sind nicht rechtsfähige öffentliche Anstalten der Samtgemeinde Boldecker Land. Alle Friedhöfe gelten als eine Einrichtung im Sinne von § 5 Nds. Kommunalabgabengesetz. Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner des betreffenden Bestattungsbezirks sind. Die Bestattung auswärtiger Personen ist mit Zustimmung der Samtgemeinde Boldecker Land möglich. Vor Erteilung einer Ausnahmegenehmigung ist für den jeweiligen Bestattungsbezirk die zuständige Mitgliedsgemeinde zu hören.
- (2) Die Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Boldecker Land bilden den jeweiligen Bestattungsbezirk.

§ 3

Ordnung auf den Friedhöfen

- (1) Die Friedhöfe sind während der festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet. Kinder unter 10 Jahren dürfen diese nur in Begleitung Erwachsener und auf deren Verantwortung betreten.
- (2) Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der mit der Aufsicht beauftragten Personen ist Folge zu leisten.

§ 4

Bestattungen

- (1) Auf den Friedhöfen zu amtieren und Beerdigungen zu leiten obliegt in der Regel dem glaubensmäßig zuständigen Geistlichen. In Ausnahmefällen ist für kirchliche Begräbnisse der vom Verstorbenen bzw. den Angehörigen gewünschte Geistliche zugelassen. Dies ist im Benehmen mit dem zuständigen Ortsgeistlichen zu geschehen. Sofern eine nichtreligiöse Beerdigung vorgenommen werden soll ist eine entsprechende Zustimmung bei der Samtgemeinde Boldecker Land einzuholen. In jedem Fall sind Äußerungen verboten, die der Würde des Orts widersprechen.

§ 5

Einzelvorschriften

- (1) Verboten ist auf den Friedhöfen:
 - a) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde
 - b) Wege mit Fahrzeugen aller Art und Sportgeräte (z. B. Rollschuhe, Inlineskater) zu befahren; ausgenommen sind Kinderwagen, Rollstühle, Rollatoren, Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibende
 - c) Unbefugtes Abpflücken von Blumen oder Entfernen von Gegenständen auf Gräbern oder sonstigen Anlagen; dies ist Friedhofsdiebstahl bzw. Grabschändung und wird nach den gesetzlichen Bestimmungen bestraft

- d) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten
 - e) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern
 - f) Waren aller Art feilzubieten sowie gewerbliche Dienste anzubieten, soweit nicht eine Genehmigung erteilt ist
 - g) Druckschriften ohne Genehmigung zu verteilen
 - h) sich unziemlich oder in einer der Würde des Ortes verletzenden Weise zu verhalten
 - i) jegliche gewerbliche Arbeit an Sonn- und Feiertagen oder in zeitlicher Nähe einer Bestattung zu verrichten
 - j) zu lärmern, zu spielen und zu lagern
 - k) die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (3) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie sind spätestens zwei Wochen vorher anzumelden.

§ 6

Gewerbetreibende

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Samtgemeinde.
- (2) Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die
 - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,
 - b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen und
 - c) eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können.
- (3) Die Zulassung erfolgt durch eine schriftliche Bewilligung. Diese Bewilligung wird in der Regel für einen Zeitraum von fünf Jahren ausgestellt und muss von dem/der Gewerbetreibenden spätestens einen Monat vor Ablauf des Bewilligungszeitraums erneut beantragt werden. Die Bewilligung ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzulegen.
- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (5) Die für die Arbeit erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern und die Friedhofsbesucher nicht gefährden. Bei Beendigung oder bei längerer Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum und Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (6) Gewerbetreibende, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften dieser Friedhofssatzung verstoßen, kann die Samtgemeinde Boldecker Land die gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der Samtgemeinde Boldecker Land untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

§ 7

Anmeldung der Beerdigung

- (1) Die Beisetzung darf erfolgen nach Vorlage der Sterbeurkunde oder einer Bescheinigung des für den Sterbeort zuständigen Standesamts über die Beurkundung des Sterbefalls.

- (2) Der mit der die Beerdigung durchführende Person vereinbarte Termin der Beerdigung ist der Samtgemeindeverwaltung zur Kenntnis zu geben.

§ 8

Ruhefrist

- (1) Die Ruhezeit für Urnen beträgt 20 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Sargbestattungen beträgt 25 Jahre.

§ 9

Friedhofskapellen und Aufbewahrungsräume

- (1) Die Friedhofskapellen dienen zur Abhaltung von Trauerfeierlichkeiten. Die Aufbewahrungsräume sind zur Aufnahme der Leichen bis zum Begräbnis bestimmt. Für die Benutzung und Reinigung dieser Einrichtungen wird eine Gebühr erhoben.
- (2) Die Kapellen können durch die Angehörigen ausgeschmückt werden. Die Anmeldung auf Überführung einer Leiche hat bei der Samtgemeinde Boldecker Land zu erfolgen. Ein Zeitpunkt der Überführung ist mit ihr abzustimmen. Die Beförderung ist auf Kosten der Angehörigen durchzuführen.
- (3) Eine Wiederöffnung des Sargs darf nur mit Genehmigung der Samtgemeinde Boldecker Land und nur von einem von der Samtgemeinde Boldecker Land Beauftragten vorgenommen werden. Verboten ist die Wiederöffnung eines Sargs, wenn der Tod durch eine ansteckende Krankheit erfolgte. Der Sarg muss drei Stunden vor der Beerdigung wieder geschlossen sein.

§ 10

Särge

- (1) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoff oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.
- (2) Die Särge dürfen höchstens 2,50 Meter lang, 0,65 Meter hoch und im Mittelmaß 0,65 Meter breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Samtgemeinde Boldecker Land bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 11

Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Samtgemeinde Boldecker Land bzw. der jeweiligen Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in:
 - a) Reihengrabstätten
 - b) Wahlgrabstätten
 - c) Urnenreihengrabstätten
 - d) Urnenwahlgrabstätten
 - e) Rasenreihengrabstätten (Urnenbestattung) nur auf den Friedhöfen Barwedel, Bokendorf und Osloß
 - f) Rasenreihengrabstätten (Erdbestattung)
 - g) Anonyme Urnenstätten
 - h) Kindergräber
 - i) Bestattung unter Bäumen in Urnenerdröhren nur auf den Friedhöfen Bokendorf, Jembke, Osloß und Weyhausen
 - j) Urnengrabstätten in Stelen nur auf dem Friedhof Jembke.

Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 12

Verbot des Ausmauerns einer Grabstätte

- (1) Gräber auszumauern und Grabgewölbe zu errichten ist grundsätzlich untersagt.

§ 13

Reihengräber, Maße

- (1) Es werden eingerichtet:
 - a) Reihengräber für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr: 1,00 Meter x 1,50 Meter. Innenmaße der Gruft: 0,90 Meter breit, 1,50 Meter lang, Tiefe bis zur Oberkante des Sargs: mindestens 1,00 Meter.
 - b) Reihengräber für Erwachsene und Kinder vom Beginn des 11. Lebensjahres an: 1,00 Meter x 2,20 Meter. Innenmaße der Gruft: 0,90 Meter breit, 2,10 Meter lang, Tiefe bis zur Oberkante des Sargs: mindestens 1,00 Meter.

Der Abstand zwischen den Gräbern beträgt 0,40 Meter.

§ 14

Einteilung der Reihengräber

- (1) Es wird der Reihe nach beigesetzt. Umbettungen von einem Reihengrab in ein anderes Grab sind nicht zulässig. Es kann jedoch die Bestattung von Müttern mit Neugeborenen oder noch nicht ein Jahr alten Kindern und die Bestattung von zwei gleichzeitig verstorbenen Kindern unter 5 Jahren in einem Grab gestattet werden. Nutzungsrechte an Reihengrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalls verliehen.

§ 15

Instandhaltungspflicht bei Reihengräbern

- (1) Reihengräber sind spätestens sechs Monate nach der Beisetzung vom Nutzungsberechtigten würdig herzurichten und bis zum Ablauf der Ruhe- und Nutzungsfrist ordnungsgemäß instand zu halten. Geschieht dies trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht, so können sie eingeebnet oder eingesät werden. Die Kosten für Einebnung und Einsäen werden den Nutzungsberechtigten ebenso in Rechnung gestellt wie die nachfolgenden Pflegemaßnahmen.

§ 16

Rückfallrecht bei Reihengräbern, Verlängerung des Nutzungsrechts

- (1) Nach Ablauf der Ruhefrist fallen die Reihengräber der Samtgemeinde Boldecker Land zum Zwecke der freien Nutzung wieder zu. Sie kann über die Grabstätte anderweitig verfügen. Die Absicht wird durch Anbringen eines Hinweisschildes auf der Grabstelle bekannt gegeben.
- (2) Das Nutzungsrecht kann über die Ruhefrist hinaus auf besonderen Antrag einmalig für fünf Jahre verlängert werden.

§ 17

Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, auf denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalls verliehen.
- (2) Mit Ablauf des Nutzungsrechts nach der letzten Bestattung ist eine einmalige Verlängerung für fünf Jahre auf besonderen Antrag hin möglich.
- (3) Für Wahlgräber sind mindestens folgende Abmessungen vorgesehen:
 - Einzelgrabstelle 1,00 Meter x 2,20 Meter
 - Doppelgrabstelle 2,50 Meter x 2,20 MeterHinsichtlich der Tiefe des Grabes und des Abstands zwischen den Grabstätten gelten die Vorschriften für Reihengräber gemäß § 13 entsprechend.

- (4) Wahlgräber müssen spätestens sechs Monate nach Erwerb des Nutzungsrechts gärtnerisch angelegt und laufend unterhalten werden. Geschieht dies trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht, können die Gräber von der Samtgemeinde Boldecker Land eingeebnet und eingesät werden. Die Kosten für Einebnung und Einsäen werden den Nutzungsberechtigten ebenso in Rechnung gestellt wie die nachfolgenden Pflegemaßnahmen.
- (5) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts bzw. nach Ablauf der Ruhefrist kann die Samtgemeinde Boldecker Land über die Grabstätte anderweitig verfügen. Die Absicht wird durch Anbringen eines Hinweisschildes auf der Grabstelle bekannt gegeben.

§ 18

Urnengräber

- (1) Soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengräber und für Wahlgräber auch für Urnengräber entsprechend.
- (2) Aschen dürfen beigesetzt werden in:
 - a) Urnenreihengrabstätten
 - b) Urnenwahlgrabstätten
 - c) Grabstätten für Erdbeisetzungen (nicht in Rasenreihengrabstätten § 11 Abs. 2 Buchstabe f)
 - d) Anonymen Urnenfeldern (unter grünem Rasen)
 - e) Unter Bäumen in Urnenerdröhren (nur auf den Friedhöfen Bokendorf, Jembke, Osloß und Weyhausen)
 - f) In Urnenstelen auf dem Friedhof Jembke.
- (3) Urnenreihengrabstätten sind Aschestätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist gemäß § 8 zur Beisetzung einer Asche vergeben werden. In einer Urnenreihengrabstätte darf nur eine Urne beigesetzt werden.
- (4) Urnenwahlgrabstätten sind Aschestätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhefrist verliehen wird. In einer Urnenwahlgrabstätte 2-bettig dürfen höchstens zwei Aschen und in einer Urnenwahlgrabstätte 4-bettig dürfen höchstens vier Aschen beigesetzt werden.
- (5) Urnenreihengrabstätten und Urnenwahlgrabstätten können nur auf den nach den Belegungsplänen dafür vorgesehenen Plätzen belegt werden. Ein Anspruch auf Ausweisung von Urnengrabstätten besteht nicht.
- (6) Für Urnenreihengrabstätten und Urnenwahlgrabstätten sind die Außenmaße 0,60 Meter x 1,00 Meter oder 1,00 Meter x 1,00 Meter vorgesehen. Die Innenmaße richten sich nach der Größe der Aschebehälter. Die Mindestdiefe des Grabes bis zur Oberkante der Urne beträgt 0,60 Meter.
- (7) In einem Einzelreihengrab und in einem Einzelwahlgrab darf zusätzlich eine Urne beigesetzt werden. In einem Doppelwahlgrab dürfen zusätzlich zwei Urnen (je Grabstelle eine zusätzliche Urne) beigesetzt werden.
- (8) Urnenerdröhren sind unterirdische Röhren aus Materialien wie Edelstahl, die zur Beisetzung von Urnen dienen. Die Bereiche auf den Friedhöfen Bokendorf, Jembke, Osloß und Weyhausen, in denen Urnen in Erdröhren beigesetzt werden dürfen, werden von der Samtgemeinde Boldecker Land gemeinsam mit der jeweiligen Gemeinde festgesetzt. Je Urnenerdröhre dürfen maximal 2 Urnen beigesetzt werden. Die Grabstätten werden mit einer runden Platte abgedeckt, die mit den Namen der Verstorbenen sowie mit Geburtsdatum und Sterbedatum versehen werden können. Das Aufstellen von Sträußen, Gestecken, Pflanzschalen oder sonstiger Grabdekoration ist nicht erlaubt. Nur in einem gesonderten festgelegten Bereich dürfen Sträube abgelegt werden. Eine Verlängerung der Nutzungszeit ist ausgeschlossen.
- (9) Urnenstelen sind Grabstätten, die als Einzelruhestätten für Urnen dienen. Ein Anspruch auf einen bestimmten Platz besteht nicht. Die Grabstätten dürfen nicht mit einer Platte, einem Grabstein oder ähnlichem abgedeckt werden. Teil der gesamten Fläche ist eine Stele, auf der eine Messingplatte mit Namen, Geburtsdatum und Sterbedatum der verstorbenen Personen angebracht werden dürfen. Das Aufstellen von Sträußen, Gestecken, Pflanzschalen oder

sonstiger Grabdekoration ist nicht erlaubt. Nur in einem festgelegten Bereich dürfen Sträucher abgelegt werden. Eine Verlängerung der Nutzungszeit ist ausgeschlossen.

(10) In Rasenreihengräbern für Erdbestattungen (§ 11 Abs. 2 Buchstabe f) dürfen keine zusätzlichen Urnen beigesetzt werden. **Bisher Absatz 8**

(11) Anonyme Urnenbeisetzungen finden auf den von der Samtgemeinde Boldecker Land vorgesehenen Flächen für anonyme Beisetzungen statt. **Bisher Absatz 9**

§ 19

Rasenreihengrabstätten, Urnenerdröhren, Urnenstelen

(1) Für Rasenreihengräber gelten die Regelungen der §§ 14-16 und 24-26 mit dem Zusatz, dass eine Grabbepflanzung (mit Rasen), die Grabpflege sowie die Einebnung durch die Samtgemeinde Boldecker Land durchgeführt bzw. veranlasst wird. Weiterhin ist das Aufstellen von Sträuchern, Gestecken, Pflanzschalen oder sonstiger Grabdekoration im Rasenbereich nicht erlaubt. Der Abstand zwischen den Gräbern beträgt 0,40 Meter.

(Zusammenfassung des § 20 in einem Absatz)

(2) Für Urnenerdröhren wird eine Grabbepflanzung (mit Rasen), die Grabpflege sowie die Einebnung durch die Samtgemeinde Boldecker Land durchgeführt bzw. veranlasst. Das Aufstellen von Sträuchern, Gestecken, Pflanzschalen oder sonstiger Grabdekoration ist ausschließlich in dem gesonderten Bereich erlaubt, der von der Samtgemeinde Boldecker Land ausgewiesen wird.

(3) Für Urnenstelen ist lediglich eine Blumendekoration in dem dafür vorgesehenen Bereich erlaubt.

§ 20

Gedenkzeichen und Einfriedungen, Genehmigungspflicht

(1) Grabmale, Einfriedungen, Umrandungen und sonstige bauliche Anlagen sind ausschließlich von Gewerbetreibenden (siehe § 6) zu errichten oder zu verändern. Bei sämtlichen Grabstätten, außer Rasenreihengrabstätten, Urnenerdröhrengabstätten, Urnenstelen und anonymen Urnengrabstätten, ist eine Umrandung zu setzen.

(2) Grabmalrichtlinien (Kernmaße einschließlich Sockelhöhe):

a) Liegendes Grabmal, liegendes Grabmal für Einzelrasenreihengrab (nicht Friedhof Weyhausen): Höchstlänge 0,60 Meter, Höchstbreite 0,60 Meter, Mindeststärke 0,12 Meter. Die liegenden Grabmale für ein Einzelrasenreihengrab sind so zu errichten, dass diese nicht aus dem Rasen hervorragen.

b) Stehendes Grabmal für Wahlgräber und Reihengräber: Höhe 0,60 Meter – 1,00 Meter, Höchstbreite 0,75 Meter, Mindeststärke 0,12 Meter.

c) Breitstein für Wahlgräber: Höhe 0,60 Meter – 1,00 Meter, Höchstbreite 0,75 Meter, Mindeststärke 0,12 Meter.

d) Liegendes Grabmal für Doppelrasenreihengrab: Länge 0,80 Meter – 1,00 Meter, Höchstbreite 0,75 Meter, Mindesthöhe 0,12 Meter. Die Grabmale sind so zu errichten, dass diese nicht aus dem Rasen hervorragen.

e) Stehendes Grabmal für Urnenwahlgräber (2-bettig): Höhe 0,60 Meter – 0,80 Meter, Höchstbreite 0,75 Meter, Mindeststärke 0,12 Meter.

f) Stehendes Grabmal für Urnenwahlgräber (4-bettig): Höhe 0,70 Meter – 1,00 Meter, Höchstbreite 0,75 Meter, Mindeststärke 0,12 Meter.

g) liegendes Grabmal für Urnenerdröhrengab: Länge 0,30 Meter, Breite 0,30 Meter, Mindeststärke 0,12 Meter. Die Grabmale sind so zu errichten, dass diese nicht aus dem Rasen hervorragen.

h) Grabplatten sind nicht erlaubt.

i) Grabmal für Einzelrasenreihengrab auf dem Friedhof Weyhausen: Höhe 0,80 Meter x- 1,00 Meter, Höchstbreite 0,75 Meter, Mindeststärke 0,12 Meter.

j) Grabmal für Doppelrasenreihengrab auf dem Friedhof Weyhausen: Höhe 0,80 Meter – 1,00 Meter, Höchstbreite 1,35 Meter, Mindeststärke 0,12 Meter.

- (3) Bei sämtlichen Grabstätten, außer bei anonymen Urnengrabstätten, bei Urnenstelen und bei Rasenreihengräbern, ist spätestens ein Jahr nach der Bestattung ein Grabstein aufzustellen. Bei Rasenreihengräbern ist spätestens sechs Monate nach der Bestattung ein Grabstein aufzustellen.
- (4) Die anonymen Urnenfelder können ein Gemeinschaftsgrabmal enthalten. Dort kann für die Laufzeit der Ruhefrist eine Plakette mit dem Namen der/des Verstorbenen, dem Geburtsjahr und dem Sterbejahr angebracht werden, der/die auf dem anonymen Urnenfeld bestattet worden ist.

§ 21

Bei Antragstellung vorzulegende Unterlagen

- (1) Die Genehmigung der Samtgemeinde Boldecker Land ist rechtzeitig und unter Vorlage von doppelten Zeichnungen im Maßstab 1:10 einzuholen. Aus den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten ersichtlich sein. Eine Schriftprobe ist vorzulegen. Der Antragsteller hat sich vor der Ausführung der Arbeiten Gewissheit über die örtlichen Gegebenheiten zu verschaffen.

§ 22

Versagung der Genehmigung

- (1) Die Genehmigung zum Aufstellen kann untersagt werden, wenn das Grabdenkmal usw. nicht den Vorschriften dieser Friedhofssatzung entspricht. Dies gilt auch für die Wiederverwendung alter Grabdenkmäler und die Aufstellung von Bänken.

§ 23

Werkstattbezeichnungen

- (1) Werkstattbezeichnungen dürfen nur seitlich unten oder an der Rückseite des Grabmals angebracht werden.

§ 24

Schutz der Grabmale

- (1) Die in § 20 genannten Anlagen dürfen vor Ablauf der Nutzungsrechte nicht ohne Genehmigung der Samtgemeinde Boldecker Land entfernt werden. Ausnahmen können zugelassen werden.
- (2) Die Anlagen dürfen ohne Genehmigung nicht verändert werden.
- (3) Nach Ablauf des Nutzungsrechts oder der Ruhefrist bei Wahlgräbern und bei Reihengräbern müssen die Grabdenkmale und die sonstigen baulichen Anlagen von den Angehörigen innerhalb von drei Monaten entfernt werden. Anderenfalls wird das Abräumen der Grabmale sowie der sonstigen baulichen Anlagen durch die Samtgemeinde Boldecker Land veranlasst. Die Kosten sind von den Nutzungsberechtigten zu erstatten. Die beabsichtigte Räumung durch die Samtgemeinde Boldecker Land durch Anbringung eines Hinweisschildes auf der Grabstelle bekannt gegeben.
- (4) Künstlerisch und geschichtlich wertvolle Grabdenkmale oder solche, die als besondere Eigenart des betreffenden Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Samtgemeinde Boldecker Land im Einvernehmen mit dem zuständigen Landeskonservator. Sie werden in besonderen Verzeichnissen geführt und dürfen nicht ohne Sondergenehmigung entfernt oder abgeändert werden.

§ 25

Fundamentierung und Befestigung

- (1) Grabmale, Einfriedungen und sonstige bauliche Anlagen müssen dauerhaft standsicher hergestellt und aufgestellt werden. Sie sind unter Beachtung der Regeln der Technik so zu fundamentieren und aufzustellen, dass ihre Standsicherheit auf Dauer gewährleistet und auch bei Öffnen von Gräbern benachbarter Grabstätten nicht gefährdet ist.
- (2) Für die Planung, die Ausführung und die jährliche Prüfung der Grabanlagen gilt die „Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA-Grabmal)“ der Deutschen Naturstein

Akademie e. V. in der jeweils neuesten Fassung. Die Steinstärke muss in Verbindung mit einer fachgerechten Verdübelung die Verkehrssicherheit gewährleisten.

- (3) Der anfallende Bodenaushub darf nicht auf dem Friedhofsgelände abgelagert werden.
- (4) Die Nutzungsberechtigten sind für jeden Schaden haftbar, der durch mangelnde Sicherheit der Grabstätte, der Grabmale, sonstigen baulichen Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht werden.
- (5) Bei Zweifeln an der Standsicherheit der Grabmale kann die Samtgemeinde Boldecker Land auf Kosten des Nutzungsberechtigten für Abhilfe sorgen. Wird das Grabmal trotz schriftlicher Aufforderung nicht ordnungsgemäß wieder aufgestellt, so ist die Samtgemeinde Boldecker Land berechtigt, es kostenpflichtig zu beseitigen, wieder aufstellen zu lassen oder durch Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) für Abhilfe zu sorgen.

§ 26

Gestaltung und Pflege der Grabstätten

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.
- (2) Die Grabstätten sind nur so mit geeigneten Gewächsen zu bepflanzen, dass andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Die Bepflanzung darf nicht über die Grabstätte hinausreichen. Das Pflanzen von Bäumen, Sträuchern und Hecken ist nicht erlaubt. Bepflanzungen dürfen eine Höhe von 0,50 Meter über Graboberfläche nicht überschreiten. Eine Bedeckung der Grabstätte mit einer Grabplatte ist nicht erlaubt. Ausgenommen ist die Bedeckung der Grabstätte mit einem liegenden Grabmal gem. § 20. Weiterhin ist eine Abdeckung mit Steinen, Kies, Folie und ähnlichen Materialien nicht erlaubt.
- (3) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Stoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, in Grabschmuck, bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Blumenschalen. Unwürdige Gefäße (Konservendosen und dergleichen) zur Aufnahme von Blumen dürfen nicht aufgestellt werden. Verwelkte Kränze, Blumen und Ranken, die sich auf den Grabstätten befinden, sind von den Nutzungsberechtigten zu entfernen und an die dafür bestimmten Plätze zu bringen.
- (4) Nachbesserungen aufgrund eventuell eingetretener Nachsackungen des Erdreichs innerhalb der Grabstätte einschließlich der Plattenumrandung sind vom Nutzungsberechtigten vorzunehmen.
- (5) Grabhügel dürfen nicht über 0,20 Meter hoch sein.
- (6) Das Aufstellen von einzelnen Ruhebänken auf oder neben Grabstätten ist nicht gestattet.
- (7) Die Samtgemeinde Boldecker Land ist berechtigt, bei Verstößen gegen Vorschriften der Absätze 1 – 7 den satzungsgemäßen Zustand kostenpflichtig wieder herzustellen bzw. herstellen zu lassen.

§ 27

Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 8 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt, soweit nicht bereits andere Regelungen außerhalb dieser Satzung getroffen wurden. Sie endet jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach In-Kraft-Treten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

§ 28

Haftung

- (1) Die Samtgemeinde Boldecker Land haftet nicht für Schäden, die sich durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Samtgemeinde Boldecker Land nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 29

Gebühren

- (1) Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung der Samtgemeinde Boldecker Land erhoben.

§ 31

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft. In Bezug auf die Friedhöfe in den Mitgliedsgemeinden Bokendorf, Jembke, Osloß und Weyhausen tritt § 11 Abs. 2 Buchstabe i und j (Urnenerdröhren und Stelen) zum 01.07.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Samtgemeinde Boldecker Land vom 17.03.2016 in der zur Zeit gültigen Fassung außer Kraft.

Weyhausen, den 19.12.2025



Patrick Rymas
Samtgemeindebürgermeister

